

Tabak-Arbeiter

Nr 11 / Bremen, den 14. März 1925

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Monatlicher Preis 40 Goldmark ohne Briefporto. — Anzeigenpreis 50 Goldmark für die viergespaltene Feilzeile. — Schluß der Anzeigenannahme und der Redaktion Montag abend. — Verantwortlicher Redakteur: F. Dahms. — Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, R. Reichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt J. H. Schmalzfeldt & Co. — Sämtlich in Bremen.

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, An der Weide 201, Telefon: Amt Roland 6046. — Geld- und Einschreibsendungen an Johannes Krohn, Bremen, An der Weide 201. — Postfachkonto 5249 beim Postfachamt Hamburg. — Bankkonto: Bankabteilung der Großhandels-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg. — Verbandsvorsitzender: R. Reichmann, Bremen, An der Weide 201. — Verbandsauschuß: L. Schoene, Hamburg, Beseimbinderhof 57, Zimmer 4540

Auf die Schanzen!

Als wir auf Grund zuverlässiger Informationen vor vier Wochen im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 7 mitteilen konnten, daß im Reichsfinanzministerium der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 fertiggestellt sei, da wurde die Richtigkeit unserer Mitteilung verschiedentlich angezweifelt. Die Ungeheuerlichkeit, zu gleicher Zeit den Tabakzoll und die Tabaksteuer erhöhen zu wollen, traute man selbst der Bürgerblockregierung Luther nicht zu. Und doch steht jetzt fest, daß unsere damalige Mitteilung leider richtig war. Der Reichsminister der Finanzen hat dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat den Entwurf eines Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer zur Begutachtung unterbreitet, der sich, bis auf die Sätze für Rautabak, mit unseren früheren Angaben vollkommen deckt.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll die Banderolesteuer für Zigarren und Pfeifentabak von 20 auf 25, für Zigaretten und Feinschnitt von 40 auf 50, für Rautabak von 5 auf 10 und für Schnupftabak von 10 auf 15 Prozent des Kleinverkaufspreises erhöht werden. Das wäre eine Steigerung der jetzigen Tabaksteuersätze um 25 bis 100 Prozent. Von einer sozialen Staffelung der Tabaksteuersätze, wie sie im Tabaksteuergesetz vom 12. September 1919 ursprünglich enthalten war, keine Spur. Die Tabakerzeugnisse in den niedrigen Preislagen, die von den Massen der minderbemittelten Bevölkerungsschichten verbraucht werden, sollen es bringen. Dieser unsoziale Charakter des Regierungsentwurfs wird noch verschärft durch die beantragte Erhöhung des Eingangszolles für einen Doppelzentner Rohtabak von 30 auf 80 M. Auch hier sind es die Verbraucher der Tabakerzeugnisse in den niedrigeren Preislagen, denen der größte Teil der Lasten aufgebürdet werden soll.

Nach den Einnahmen zu urteilen, die in den letzten Monaten durch die Tabaksteuer bei den jetzigen Sätzen aufgebracht worden sind, wird die Tabaksteuereinnahme im laufenden Rechnungsjahr (1. April 1924 bis 31. März 1925) voraussichtlich rund 500 Millionen Reichsmark betragen. Das sind 140 Millionen Reichsmark mehr, als die Regierung in ihrem Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr selbst eingestellt hat. Nach dem neuen Regierungsentwurf soll jedoch die jährliche Tabaksteuereinnahme 686 Millionen Reichsmark betragen, also 326 Millionen Reichsmark mehr als für das laufende Rechnungsjahr veranschlagt worden sind, und 186 Millionen Reichsmark mehr als voraussichtlich aufgebracht werden. Die Einnahme durch den Tabakzoll wird im laufenden Rechnungsjahr voraussichtlich 28 Millionen Reichsmark betragen. Nach dem neuen Entwurf rechnet die Regierung mit einer jährlichen Tabakzolleinnahme von rund 58 Millionen Reichsmark oder 30 Millionen Reichsmark mehr als bisher. Das ist wirklich ein starker Tabak.

Da wir in der letzten Zeit im „Tabak-Arbeiter“ eingehend zu allen Tabakzoll- und Tabaksteuerfragen Stellung genommen haben, wollen wir es uns versagen, noch einmal alle Gründe anzuführen, die gegen die von der Regierung geplante weitere Belastung des Tabaks sprechen. Fragen müssen wir uns jedoch, wie das Reichsfinanzministerium dazu kommt, allen angeführten Gründen zum Trotz den Tabak noch mehr belasten zu wollen und damit das Tabakgewerbe in neue Schwierigkeiten und die Tabakarbeiter in neues Elend zu stürzen. Die Antwort auf diese Frage finden wir in einer offiziellen Notiz, die der Tagespresse von „zuständiger Seite“ übermittelt worden ist. Danach sollen die Besitzsteuern kein geeignetes Objekt mehr bieten, die zur Balanzierung des Reichshaushalts nötigen Einnahmen zu schaffen; dagegen wird die steuerliche Heranziehung des Verbrauchs an Genussmitteln (Bier und Tabak) zur Deckung des Finanzbedarfs für vertretbar und geeignet gehalten. Das ist die Steuerpolitik der Bürgerblockregierung in Reinkultur: Und den Besitzenden nicht wehe zu tun, sollen die minderbemittelten Verbraucher wie eine Zitrone ausgepreßt werden.

Was haben die Tabakarbeiter nun zu tun?

Zunächst müssen alle Kräfte mobil gemacht werden, um das drohende Unheil einer neuen Belastung des Tabaks abzuwehren. Keine Zeit und keine Gelegenheit darf veräußert werden, die Mitglieder der gesetzgebenden und begutachtenden Körperschaften über das gegen die Tabakarbeiter geplante Attentat aufzuklären. Überall muß die Erkenntnis wachgerufen werden, daß alle sachlichen Gründe gegen die unsozialen Zoll- und Steuerpläne der Reichsregierung sprechen. Es darf aber auch nirgends ein Zweifel darüber gelassen werden, daß die gesetzlichen Körperschaften, wenn sie allen sachlichen Gründen zum Trotz dem Tabak doch eine höhere Belastung aufbürden sollten, die moralische Verpflichtung haben, für die Opfer ihrer Zoll- und Steuerpolitik zu sorgen. Mit der Erwerbslosensfürsorge in ihrer jetzigen Form werden sich die Tabakarbeiter dann nicht zufrieden geben können.

Aber auch nach einer anderen Richtung hin müssen sich die Tabakarbeiter betätigen. Sie müssen alles daransetzen, damit die Vorversorgung, die sich noch bei jeder drohenden Mehrbelastung des Tabaks gezeigt hat, nach Möglichkeit unterbunden wird. Es genügt schon, wenn sie überall dafür eintreten, daß die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden nicht überschreitet. Selbst der R.D.Z. hat anerkannt, daß, abgesehen von dringenden wirtschaftlichen Notfällen, ein Bedürfnis für eine längere als 48 stündige Wochenarbeitszeit nicht besteht. Von dringenden wirtschaftlichen Notfällen wird man aber auch dann nicht reden können, wenn sich Händler noch schnell vor dem Inkrafttreten neuer Tabakbelastungen über den regelmäßigen Bedarf hinaus mit Tabakerzeugnissen eindecken wollen, nur um später Steuern zu sparen. Im Augenblick wäre ein solches Gebaren auch völlig unsinnig, weil nach dem Regierungsentwurf Tabakerzeugnisse, die sich am Tage des Inkrafttretens der höheren Belastung außerhalb der Räume des Herstellungsbetriebes, der Steuerlager oder Zollniederlagen im Besitze von Tabakverarbeitern, Groß- und Kleinhändlern befinden, der Nachsteuerung unterworfen werden können.

Zum Schluß noch eine Mahnung: Lasse sich kein Tabakarbeiter für die Sonderinteressen irgendeiner Gruppe des Tabakgewerbes mißbrauchen!

Arbeiter und Werksgemeinschaft.

Wie oft sagen Arbeiter oder wie oft wird ihnen in Versammlungen vorgeredet, daß in Deutschland die Arbeiter keine Rechte mehr hätten und daß alle Errungenschaften der Revolution dahin seien.

Niemand, der es ernst mit der Arbeiterbewegung meint, wird behaupten, daß es dem deutschen Arbeiter wirklich gut gehe, sondern jedermann weiß, daß dies nicht der Fall ist. Trotzdem stimmt es aber mit der Rechtlosigkeit nicht. Jedoch lassen sich die Arbeiter vielfach einreden und sie nehmen erbittert eine Entschließung an, die sich gegen alles, nicht zuletzt auch gegen die Gewerkschaften und ihre Führer wendet. Erreicht wird damit nur, daß die Rechte der Arbeiter vielfach unausgenutzt bleiben. Dabei überlegen sich viele Arbeiter auch gar nicht die Zusammenhänge, wieviel sie selbst unterlassen haben, um ihre Lage zu bessern. Es kommt hier auf sehr vieles an: Interesse für den Ausbau der Schule, Weiterbildung zur Gewinnung einer festen Anschauung, Treue zu dem einmal als richtig anerkannten Ziel und Solidarität. Zur Ausübung letzterer gehört die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft und die Durchführung von deren Beschlüssen. Daraus ergeben sich dann schon die Möglichkeiten für bessere Arbeitsverhältnisse. Aber diese Voraussetzungen müssen die Arbeiter selbst schaffen, und in dem Maße, wie das gelingt, geht das Tempo der Entwicklung.

Die deutsche arbeitsrechtliche Gesetzgebung hat sich dieser Entwicklung tatsächlich angepaßt, das kann nicht oft genug fest-

gestellt werden, weil ohne das Verständnis der Arbeiter für diese Entwicklung Rückschlüsse einfach unausbleiblich sein müssen. Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Streikfreiheit, Tarifverträge mit gesetzlicher Wirkung bestehen, dazu kommt das Mitbestimmungsrecht usw., und Republik und Demokratie sind die Staatsform, in der sich die Bewegungsfreiheit und das Recht der Arbeiter, über den Inhalt ihres Arbeitsvertrags auf kollektiver Grundlage zu bestimmen, am besten auswirken kann. Eines konnte der Gesetzgeber nicht tun. Er konnte kein Gesetz machen, daß jeder Arbeiter seine Klassenlage erkannt haben muß, andernfalls er zu Geld- oder Gefängnisstrafe verurteilt wird. Da es ein solches Gesetz nicht geben kann, sind so viele Arbeiter unzufrieden, sie schimpfen auf alles, aber einer Gewerkschaft gehören sie vielfach nicht an. Und gerade die Zugehörigkeit und die Treue zur Gewerkschaft wäre das Mittel, wodurch sich die gesetzlichen Rechte in tatsächliche Besserung der Lage der Arbeiter umwandeln könnten. Auch dann nicht von heute auf morgen, nicht vollständig, aber nach und nach in steter Aufwärtsbewegung.

Hiernach ist die Sachlage so, daß sich die kollektiven Parteien des Arbeiterrechts: Unternehmer oder Unternehmervereinigung einerseits, Gewerkschaften andererseits in breiter Front gegenüberstehen und ihre Kräfte messen. Die Arbeiter, die in dieser Front fehlen, schwächen die Kampfkraft der Gewerkschaften. Das Ergebnis des Ringens ist ein Tarifvertrag, gut oder schlecht, wie eben die Stärke der Gewerkschaft und die wirtschaftliche Lage des Gewerbe- oder Industriezweiges war. Der Inhalt eines abgeschlossenen Tarifvertrages ist das Arbeitsgesetz, auf die Rechte aus demselben hat der Arbeiter einen klagbaren Anspruch. Das enthebt den einzelnen Arbeiter der aussichtslosen Aufgabe, mit einem Unternehmer einen besonderen Arbeitsvertrag zu vereinbaren, bei dessen Festsetzung der Unternehmer seine Macht gegenüber dem einzelnen Arbeiter in die Waagschale werfen würde. Der Arbeitsvertrag hat vielmehr die Bestimmungen des Tarifvertrages zum Inhalt, er ist also nicht das Spiegelbild der Ohnmacht des einzelnen, sondern der Macht der Klasse.

Wie bereits erwähnt und allgemein bekannt, haben viele Arbeiter diese Sach- und Rechtslage noch nicht erkannt. Ganz anders die Unternehmer. Diese sind ganz genau im Bilde und die bestehende Regelung liegt ihnen schwer im Magen. Deshalb kämpfen die Unternehmer dagegen an. Sie wollen die gesetzliche Regelung durchlöchern, das ist ihnen bisher nicht gelungen. Sie wollen die Gewerkschaften und die Tarifverträge ausschalten und mit den Betriebsräten wollen sie Betriebsvereinbarungen abschließen, um so die einheitliche Front der Arbeiter zu durchbrechen und nach Belieben zu teilen, damit sie dann besser zu ihrem Ziele gelangen könnten. Auf diesen Leim sind die Betriebsräte bisher aber nur in wenigen Ausnahmefällen gekrochen, die Belegschaften, welche sich auf ihre eigene Macht verlassen, waren schnell geheilt.

Die Unternehmer wollen wieder die „Herren-im-Haus“ sein und die Arbeiter sollen wieder die Knechte werden. Aber die Arbeiter sollen das nicht merken. Die Unternehmer wollen nicht wahr haben, daß sie die Arbeiter wieder entrechteten wollen. Wir haben nicht mehr die Vorkriegszeit, die Unternehmer trauen sich nicht, ihren brutalen Machtwort ganz offen zu zeigen. Daher reden die Unternehmer dem „Bruder“ Arbeiter gut zu, er solle sich doch das Fell über die Ohren ziehen lassen. Es sei doch „unser Wirtschaft“, das Wohlergehen der Wirtschaft käme doch „uns allen“ zugute. Die Gewerkschaften seien schädlich, denn sie verhinderten die Freundschaft zwischen Unternehmer und Arbeiter. Die Arbeiter sollten doch für niedrigen Lohn arbeiten, dann wären die Produkte billig. Dafür dürften die Arbeiter auch länger arbeiten und dadurch könnten sie gut verdienen. Wenn die Arbeiter das endlich tun würden, dann würden „wir“ wieder ein frohes, reiches und mächtiges Volk werden. Die Wirtschaft, von der die Unternehmer sprechen, das ist ihr Profit. Das Volk, das sind die Unternehmer. Der Bruder Arbeiter darf für diese hehren Ziele schuften. Das Ganze nennt man „Werksgemeinschaft“, von der jetzt die Lande widerhallen. Auf dem Jahrmarkt des Lebens hoffen die Unternehmer noch einmal, ihre Bude für diese Schaustellung mit Arbeitern zu füllen. Wer dieselben besuchen will, bezahlt dafür als Eintrittsgeld seine Menschenrechte. Die Arbeiter haben hier zu entscheiden, ob dieser schöne Plan gelingt.

Die soziale Spitzenorganisation der Unternehmer hält über diesen Plan jetzt Kurse ab. Dazu werden Betriebsbeamte befohlen, die man ausbildet, wie man Werksgemeinschaften macht. Die Arbeiter sollen von den Problemen abgelenkt und zum Verlassen der Gewerkschaften veranlaßt werden. Durch Sport, Spiele, Kino, Theater, Werkbucherei, Schrebergärten, Kantine, Betriebskrankenkassen, Haushaltungskurse, Weihnachtstheatern usw. will man dieses Ziel erreichen, nebenbei sollen

mit den erwachsenen Arbeitern die Löhne und die Arbeitszeit geregelt werden!

Wollen die Arbeiter diese ihnen zugebachtete Rolle erwachsener Kinder spielen? Während die Arbeiter radikale Parolen schmieden, handeln die Unternehmer langsam, bedächtig und sicher. Daß sie wissen, was sie wollen, können wir nicht bestreiten. Werden die Arbeiter die Angebote der Unternehmer alle mit nein beantworten und werden sie die richtige Antwort geben: Hinein in die Gewerkschaften! Wir zweifeln nicht daran. Also mit allem Mißmut Schluß gemacht, an die Arbeit zur Erhaltung und Durchsetzung unserer errungenen Rechte mit Hilfe starker Gewerkschaften.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarrenindustrie.

Arbeitszeit und Ferien im neuen Reichstarifvertrag.

Im neuen Reichstarifvertrag sind es neben den Lohnbestimmungen in der Hauptsache die Artikel über Arbeitszeit und Ferien, die das Interesse der Kolleginnen und Kollegen in Anspruch nehmen. Deshalb wollen wir uns in den nachstehenden Zeilen mit den genannten Artikeln beschäftigen und in der nächsten Nummer dieser Zeitung einen Aufsatz über die Lohnbestimmungen folgen lassen.

Als bei den vorjährigen Reichstarifverhandlungen die Tabakarbeiterverbände unter dem Zwange der Verhältnisse einer Ueberschreitung der 48 stündigen Wochenarbeitszeit ihre Zustimmung geben mußten, da herrschte unter der Tabakarbeiterschaft nur die eine Meinung, daß alles daran gesetzt werden müsse, das verlorene Gebiet bei der ersten besten Gelegenheit wieder zu erobern. Aus diesem Grunde war es auch nicht mehr als selbstverständlich, daß zu den diesjährigen Reichstarifverhandlungen von den Tabakarbeiterverbänden der Antrag gestellt wurde, die den Achtstundentag aufhebenden Bestimmungen über die zuschlagfreien Ueberstunden zu streichen. Wir brauchen wohl kaum zu betonen, daß sich die Vertreter der Tabakarbeiterverbände bei den Reichstarifverhandlungen mit Entschiedenheit für diesen Antrag eingesetzt haben. Wenn es auch nicht möglich war, die Bestimmungen über die zuschlagfreien Ueberstunden aus dem Reichstarifvertrag zu entfernen, so ist es doch gelungen, eine Verbesserung zu erzielen. Als solche betrachten wir die Erklärung des RDZ., worin er sich verpflichtet, auf seine Mitglieder einzuwirken, damit die etwa noch vorhandene 54 stündige Arbeitszeit mit größter Beschleunigung abgebaut wird, zumal angesichts der Lage der Industrie ein Bedürfnis für eine längere als 48 stündige Arbeitszeit, abgesehen von dringenden wirtschaftlichen Notfällen, nicht besteht. Mit dieser Erklärung hat der RDZ. die Arbeitszeitforderung der Tabakarbeiterverbände auch von seinem Standpunkt aus als vollkommen berechtigt anerkannt. Wenn er trotzdem der Streichung der Bestimmungen über die zuschlagfreien Ueberstunden nicht zustimmte, dann wird er dafür wohl Gründe gehabt haben, die außerhalb von Erwägungen liegen, die mit der Arbeitszeit zu tun haben.

Verfehlt wäre es nun, wenn die Tabakarbeiter alles Heil in der Arbeitszeitfrage von den eindringlichen Darlegungen des RDZ. auf seine Mitglieder erwarten würden. So wertvoll diese Darlegungen sein mögen, sie werden nicht genügen, wenn die Tabakarbeiter nicht selbst alles tun, um eine Ueberschreitung der 48 stündigen Wochenarbeitszeit zu verhindern. Wir wollen es frei heraus sagen: Auch Tabakarbeiter haben der Arbeitszeitfrage nicht immer und nicht überall die nötige Bedeutung beigemessen. In manchen Fällen sind Ueberstunden gemacht worden, ohne daß sie der Zigarrenfabrikant auf Grund tariflicher Bestimmung fordern konnte und gefordert hatte. Das muß in Zukunft anders werden. Wer jetzt noch Ueberstunden leistet, ohne daß ein wirklich dringender wirtschaftlicher Notfall vorliegt, der stärkt die Front der Feinde des Achtstundentages und erschwert seinen Kolleginnen und Kollegen die kommenden Auseinandersetzungen um eine bessere Gestaltung der Arbeitszeitbestimmungen. Die jetzigen Arbeitszeitbestimmungen gelten nämlich nicht für alle Ewigkeit. Im Reichstarifvertrag ist unter Tarifdauer festgelegt, daß bei Inkrafttreten eines neuen Arbeitszeitgesetzes die Bestimmungen über die zuschlagfreien Ueberstunden unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist gekündigt werden können.

Zum Schluß noch einige Worte zur Ferienfrage. Trotz aller Bemühungen der Vertreter der Tabakarbeiter ist es leider nicht gelungen, eine längere als viertägige Feriendauer zu erzielen. In dieser Frage setzten die Zigarrenfabrikanten den Forderungen der Tabakarbeiter den größten Widerstand entgegen, so daß allgemeine Verbesserungen nicht zu erzielen waren. Aber die Ziffer 3 der Ferienbestimmungen hat eine klarere und bessere Formulierung erhalten, so daß Differenzen, die im vor-

nen Jahre bestiegen in die Ersteinigung getreten sind, in diesem Jahre wohl kaum wieder vorkommen dürften. Im übrigen möchten wir auch bei dieser Gelegenheit an die Kollegenschaft die dringende Mahnung richten, in der Organisations- und Agitationsarbeit nicht zu erlahmen, damit die Voraussetzungen geschaffen werden, bei den nächsten Reichstarifverhandlungen auch in der Ferienfrage Verbesserungen durchzusetzen.

Bezirk Süddeutschland.

In Mannheim ist es am 2. März zum Abschluß eines Bezirks-tarifvertrages für Süddeutschland gekommen. Die Zahl der Ortsklassen wurde wiederum auf fünf festgesetzt, von denen die vier höheren einen Zuschlag von 4, 7, 10 und 14 Prozent für Altarbeitnehmer haben. Für Zeitlohnarbeiter betragen die Ortszuschläge im rechtsrheinischen Gebiet 5, 10, 17 und 25 Prozent und im linksrheinischen Gebiet (Wald) 10, 15, 20 und 25 Prozent. Die Eingruppierung der Orte in die einzelnen Ortsklassen ist dieselbe geblieben, nur für Kaiserslautern und, soweit die Stumpenarbeiter in Betracht kommen, für München muß über die Höhe des Zuschlages noch örtlich verhandelt werden. Soweit sich die Bezirksgrundlöhne nicht aus den Reichstarifvertragslöhnen plus 8 Prozent Bezirkszuschlag ergeben, sind dafür festgesetzt worden:

Längenzuschlag für Zigarren von 13,1 bis 14 Zentimeter 60 Pfennige und für jedes weitere angefangene Zentimeter 45 Pfennige. Schutz-Zigarren, vom Sortierer ausgeworfen, nach Position a (Versortieren) zusätzlich 50 Prozent.

Einzelarbeiten bei der Ristenmacherei: Bereifen des Rumpfes 46 Pfennige, Bereifen des Deckels 85 Pfennige, Aufharnieren einschließlich Innenstreifen 47 Pfennige, Bereifen des Bodens 34 Pfennige, Auslag 38 Pfennige, Deckelbild aufkleben 46 Pfennige und Aufleger 24 Pfennige. Bei außergewöhnlich langen Risten für das Bereifen des Rumpfes 10 Pfennige und für das Bereifen des Deckels 10 Pfennige mehr.

Zurichtung der Einlage (feucht entrippt zurückgewogen) für ein Pfund Inlandtabak 8 Pfennige, Domingo und Carmen 8 Pfennige, Seedleaf 10 Pfennige, Java 12 Pfennige, Kleine Java Scrubs, Sumatra, Brasil und Havanna 15 Pfennige, Kleine Brasil (Wesen) und Kleine Havanna 18 Pfennige und Brasil und Havanna in Streifen aufgelegt 20 Pfennige.

Zurichtung der Decke (feucht entrippt aufgelegt) für ein Pfund Java und Sumatra 1. und 2. Länge Vollblatt 30 Pfennige, 3. und 4. Länge Vollblatt und 1. und 2. Länge Stückblatt 40 Pfennige, 4. Länge Vollblatt und 3. Länge Stückblatt 50 Pfennige; Mexiko und Brasil 50 Pfennige, Stückblatt und 4. Länge feucht mit der Rippe aufgestrichen 25 Pfennige.

Zu diesen Sätzen kommen in den vier höheren Ortsklassen die festgesetzten Ortszuschläge. Alle übrigen Lohnpositionen ergeben sich aus den bisherigen Lohnsätzen zusätzlich der durch den Berliner Schiedsspruch festgesetzten Erhöhung von 10 Prozent. Keine Einigung erzielt worden ist über die Lohnstaffelung der Zigarren in den Gewichtsklassen von über 20 bzw. 21 Pfund. In dieser Sache wird der Zentrale Tarifausschuß zu entscheiden haben.

Aus der Rauch- und Schnupftabakindustrie.

Die Ortsklasseneinteilung vor der Schlichtungskammer.

Um die Streitigkeit über die Eingruppierung einer Anzahl von Orten in andere Ortsklassen aus der Welt zu schaffen, war von den Tarifparteien beim Reichsarbeitsministerium die Stellung eines Schlichters beantragt worden. Nachdem diesem Antrage stattgegeben war, lud der bestellte Schlichter die Vertreter der Tarifparteien zu Schlichtungsverhandlungen auf den 6. März nach Berlin ein. Die dort geführten Verhandlungen, die bis zum 7. März in die Nacht hinein dauerten, gestalteten sich außerordentlich schwierig; denn die Unternehmer wehrten sich nicht nur gegen die Heraufsetzung einer Reihe von Orten in höhere Ortsklassen, sondern hatten auch noch die Herabsetzung einer Reihe von Orten in niedrigere Ortsklassen beantragt. Schließlich kam ein Schiedsspruch zustande, der für 28 Orte eine Heraufsetzung in eine höhere und für vier Orte eine Herabsetzung in eine niedrigere Ortsklasse in sich schließt. Nach diesem Schiedsspruch werden verfehlt:

Dillenburg, Goldenstedt, Straubing und Wansfried von Ortsklasse 2 in Ortsklasse 3;

Bünde, Erlangen, Lahr, Landshut, Neuwied, Passau, Regensburg, Rosenheim, Schweinfurt und Ulm von Ortsklasse 3 in Ortsklasse 4;

Breslau, Königsberg und Kreuznach von Ortsklasse 4 in Ortsklasse 5;

Baden-Baden, Bruchsal, Gera, Hanau, Karlsruhe, Magdeburg, Trier und Wesel von Ortsklasse 5 in Ortsklasse 6;

Beuel, Bonn und München von Ortsklasse 6 in Ortsklasse 7;

Korft, Guben und Spremberg von Ortsklasse 4 in Ortsklasse 3, und

Oranienbaum von Ortsklasse 3 in Ortsklasse 2.

Die neue Ortsklasseneinteilung soll mit der am 5. März 1925 beginnenden Lohnwoche in Kraft treten. Für das um eine Ortsklasse zurückgesetzte Oranienbaum soll der Lohn der zweiten Ortsklasse jedoch erst von dem Zeitpunkt an Geltung haben, wo eine Lohnerrhöhung in Kraft tritt.

Soweit der Inhalt des Schiedspruches. Die Leitung unseres Verbandes hatte nun zu entscheiden, ob sie den Schiedsspruch annehmen oder ablehnen wollte. Nach eingehenden Beratungen ist sie dazu gekommen, dem Schiedsspruch zuzustimmen. Leicht ist ihr diese Zustimmung nicht geworden, denn der Schiedsspruch birgt für vier Orte eine Herabsetzung in eine niedrigere Ortsklasse in sich und lehnt außerdem Versetzungsanträge in höhere Ortsklassen ab, deren Berechtigung über alle Zweifel erhaben ist. Erinnerung sei hier nur an Bochum und Dortmund. Wenn die Leitung unseres Verbandes dem Schiedsspruch trotz schweren Bedenken zugestimmt hat, so hat sie damit nicht zum Ausdruck gebracht, daß nun alle Orte richtig eingruppiert seien. Im Gegenteil: Versetzungsanträge, die so gut begründet sind, wie die von Bochum und Dortmund, werden immer wiederkehren.

Aus dem Tabakgewerbe.

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Februar.

Von der Erhebung, die unser Verband Ende Februar zur Feststellung des Umfanges der Arbeitslosigkeit und der Kurzarbeit veranstaltete, wurden 58 835 Mitglieder (13 634 männliche und 45 201 weibliche) erfaßt. Arbeitslos waren von dieser Zahl der Kurzarbeiter betrug 16 448 (2840 männliche und 13 608 weibliche) oder 27,96 v. H. Demnach konnten 37 243 (9570 männliche und 27 679 weibliche) oder 63,31 v. H. ihre Arbeitszeit voll ausnutzen. Ueber den Umfang der Kurzarbeit im einzelnen unterrichtet folgende Zusammenstellung:

Berkürzt arbeiteten	männl.	weibl.	Zusammen
1—8 Stunden	1095	3694	4789
9—16 Stunden	653	3610	4263
17—24 Stunden	960	5391	6351
25 und mehr Stunden	132	913	1045
Insgesamt	2840	13608	16448

Das Zentrum und der Tabakzoll.

Das Zentrum befindet sich in einer wenig beneidenswerten Lage. Zu seinen Anhängern zählen Agrarier, Arbeiter, Industrielle usw. und es muß sich nun bemühen, es allen Gruppen recht zu machen. Das ist eine sehr schwierige Aufgabe, denn die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Gruppen gehen oft sehr weit auseinander. Doch das Zentrum weiß sich zu helfen. Es erfüllt die Wünsche und Forderungen der Agrarier und Industriellen und die Arbeiter speist es mit schönen Reden ab. So auch jetzt wieder bei der Frage der Erhöhung des Tabakzolles. Um die Wünsche der Tabakbauern zu befriedigen, hat das Zentrum im Reichstag einen Antrag gestellt, worin die Reichsregierung ersucht wird, die Zollermäßigung für Tabak aufzuheben, also den Tabakzoll zu erhöhen. Dieser Antrag ist auch von dem Vorsitzenden der christlichen Gewerkschaften, Stegerwald, unterzeichnet worden, der noch kürzlich im Reichstag eine schöne Rede über die schlechte Lage der Tabakarbeiter gehalten hat.

Nun wird inzwischen das Zentrum wohl darüber aufgeklärt worden sein, daß eine Erhöhung des Tabakzolles eine weitere Verschlechterung der Lage der Tabakarbeiter zur Folge haben muß. Und deshalb stellt es einen Antrag, worin die Reichsregierung ersucht wird, „bei Prüfung der Frage, ob den Anträgen auf ganze oder teilweise Aufhebung der Zollermäßigung auf Tabak entsprochen werden kann, vorher festzustellen, wie die derzeitige Lage des deutschen Tabakgewerbes und wie die Produktionskosten in der Tabakindustrie sich verteilen in bezug auf Kosten für Rohtabake, Löhne, allgemeine Unkosten, Steuern und Zölle, Fabrikationsgewinn und Anteil des Zwischenhandels. Ein Vergleich mit den Friedensziffern soll beigelegt werden.“ Sicher kann es nichts schaden, wenn die Regierung einwandfreie Feststellungen über die im Zentrumsantrag angeführten Dinge macht. Aber eine Frage sei uns doch erlaubt: Seit wann ist es üblich, erst einer kleinen Gruppe von der Regierung Feststellungen darüber zu verlangen, ob die Voraussetzungen für die Durchführung des Antrages vorhanden sind? Ein gewissenhafter Politiker stellt doch immer erst dann Anträge, wenn er sich aus dem vorhandenen Material vergewissert hat, daß die zu stellenden Anträge auch durchführbar und zweckmäßig sind. In der Frage des Tabakzolles hat das Zentrum es jedoch umgekehrt gemacht. Für dieses Verhalten gibt es nur zwei Erklärungen: Entweder der Antrag auf Erhöhung des Tabakzolles ist ganz leichtfertig gestellt worden oder der Antrag auf Feststellung der derzeitigen Lage des Tabakgewerbes usw. hat den Zweck, die unruhig gewordenen Tabakarbeiter zu beschwichtigen. Wir vermuten das letztere.

Verbandsteil.

Am 14. März ist der 11. Wochenbeitrag fällig.

Statut, Erwerbslosenunterstützung und neue Beitragsmarken.

Auf der dritten und vierten Seite der Beilage zu dieser Nummer der Verbandszeitung haben wir den ersten Teil des Statuts, wie es vom 1. April dieses Jahres an Geltung hat, veröffentlicht. Diese Veröffentlichung machte sich notwendig, weil durch die Wiedereinführung der Erwerbslosenunterstützung und die Beitragserhöhung zum 1. April mehrere Bestimmungen des bisherigen Statuts gestrichelt oder geändert werden mußten. Hätten wir nur die vorgenommenen Streichungen und Änderungen bekanntgegeben, dann wäre jede Uebersichtlichkeit verloren gegangen. Aus diesem Grunde haben wir uns entschlossen, den ersten Teil des Statuts, der zum größten Teil von den Beiträgen und Unterstützungen handelt, vollständig zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen. An die Kolleginnen und Kollegen richten wir nun die dringende Bitte, das neue Statut genau durchzulesen, damit sie über alle Bestimmungen desselben im klaren sind. Außerdem empfiehlt es sich, das neue Statut auszuschneiden und aufzubewahren, weil vor dem Verbandstag in diesem Jahre neue Statuten nicht mehr gedruckt werden.

In den nächsten Tagen gehen den Zahlstellenverwaltungen die neuen Beitragsmarken zu, wie sie vom 1. April an Geltung haben. Diesen neuen Beitragsmarken liegt ein auf besserem Papier gedrucktes Statut zum Gebrauch für die Bevollmächtigten bei. Zur grundsätzlichen wie auch zur technischen Seite der zur Wiedereinführung kommenden Erwerbslosenunterstützung werden wir in der nächsten Nummer der Verbandszeitung Stellung nehmen. Ebenso zur Beitragsfrage.

Folgende Gelder sind eingegangen:

18. Februar. Zahl 150,—. Offenburg 50,—.
 27. Spenge 150,—. Cottbus 50,—. Kaiserslautern 150,—.
 28. Hohenheim 200,—. Diersburg 60,—. Würzburg 100,—.
 Hanau 50,—. Glauchau 15,25. Altenbrunn 50,—. Roringen 25,—.
 Lauffen 200,—. Zerbst 20,—. Hildesheim 60,—. Warendorf 50,—.
 Freiburg 32,—. Wolgast 40,—. Westeringer 150,—. Glak 100,—.
 Neufreistett 100,—. Frankenberg 300,—. Hamburg 350,—. Berlin 900,—.
 2. März. Hohenheim 122,20. Heilbronn 35,60. Rheda 55,—.
 Woltersdorf 25,—. Rahden 80,—. Bad Orb 31,—. Waufried 150,—.
 Brake 200,—. Peterswaldau 40,—. Trier 100,—. Hammelsbach 40,—.
 Neulandheim 27,35. Mittweida 150,—. Hamburg 2000,—. Spener 250,—.
 Stuttgart 83,50.
 3. Liegnitz 100,—. Gehlenbeck 500,—. Delitzsch 70,—. Furgsteinfurt 145,—. Kiel 31,—. Oplau 140,—. Stargard 150,—. Mannheim 100,—.
 4. Halberstadt 150,—. Cammerforst 50,—. Gera 100,—. Mühlacker 150,—. Eichhorst 50,—. Hamburg 150,—. Baden-Baden 470,—. Heidelberg 360,—.
 5. Leipzig 500,—. Dinglingen 28,—. Zeulbern 66,60. Fränk.-Grumbach 58,35. Furgdamm 150,—. Heidenheim 100,—.
 6. Holzhausen 50,—. Worms 100,—. Schöned 200,—. Bremen 425,—.
 7. Breslau 400,—.
 Bremen, den 10. März 1925. J. Krohn.

Gesucht werden:

Ein tüchtiger Stumpenfortierer nach Oberbaden. Nachfragen bei Alfred Schmidt, Denzlingen bei Freiburg i. B.
 Ein tüchtiger jüngerer Zigarrenarbeiter, dem Widel gefertigt werden, nach Schießen. Loos ist vorhanden. Nachfragen bei Max Clement, Breslau, Kaiser-Wilhelm-Straße 53.

Billige, böhmische Bettfedern



1 Kilo grave, geschlossene G.-M. 3.—, halbweiße G.-M. 4.—, weiße G.-M. 5.—, bessere G.-M. 6.—, 7.—, dauerweiße G.-M. 8.—, 10.—, beste Sorte G.-M. 12.—, 14.—, weiße, ungeschlossene Füllfedern G.-M. 7,50, 8,50, beste Sorte G.-M. 10.—. Versand franko, zollfrei gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Sadzel, Lebes 245 b. Pilsen-Böhm.

Unserer langjährigen 1. Bevollmächt.

Frau

Rosalie Czieslik

zu ihrem am 10. März statt gefundenen 20. Geburtstag die herzlichsten Glückwünsche.

Die Mitglieder der Zahlstelle
 Weisermühl u. die Gaukeltuna



Vor Annahme einer Arbeitsstelle

muß sich jedes Verbandsmitglied mit dem Bevollmächtigten der in Frage kommenden Zahlstelle in Verbindung setzen!

Selbstrasierer

benutzt die Deutsche

„Wiking“-Rasierklinge

Beste Edelstahl-Qualität

Kein Schleifen der Klingen mehr nötig, da der Neupreis für die „Wiking“-Rasierklinge nicht höher wie die Kosten des Nachschleifens

Reklamepreis pro 100 St. Eml. 6.80 einschl. Verpackung

„ „ 50 „ „ 4.70 „ „

dazu ein Rasierapparat in hochf. Email gratis

Nachnahme 50 & mehr

Versand direkt an Verbraucher und Wiederverkäufer

Allein-Vertrieb: Karl Fr. Decker, Hamburg, Colonnaden 43

L. COHN & CO.

Gegr. 1870

BERLIN N.

Gegr. 1870

Brunnenstrasse 24

Deutschlands größtes Wickelformen-Lager

Roh-Tabake

Tabakliste T B
 Wickelformen modelbogen
 und Preise T B

auf Wunsch
 kostenlos



Kappel- Schreib-Maschinen

unerreicht in Schnelligkeit!

Vertreter: J. Strafen & Co.

Bremen, Jacobistraße 4.

ROH-TABAK

Als besonders preiswert empfehle

Sum. Fed., Bollbl., 2. Lge.,	Mk. 4.50, 3.20	Java Umblatt	Mk. 1.20
„ „ „ 3. Lge.	Mk. 1.90, 1.70	„ mit Einlage	„ 1.30
„ „ „ 1. Lge.	Mk. 1.35	Carmen Umblatt la la	„ 1.30
„ „ „ 2. Lge.	Mk. 3.50	Java Einlage Mk. 1.20, 1.—	„ 0.90
„ „ „ 3. Lge.	„ 2.—	Domingo Einlage	Mk. 0.90
Borkenl. Fed., 1. Lge.	„ 1.85	Carmen	„ 0.90
„ „ 2. Lge.	„ 2.35	Brasil Einlage gestr. Bl.	„ 1.—
Brasil Fed., PP	„ 2.90	„ geb.	„ 1.—
Java Fed., 1. Lge.	„ 1.70	Havana Einlage	„ 2.—
Sum. Umblatt, 3. Lge.	„ 1.30		
„ „ 4. Lge.	„ 1.25		

Schneidegut

Java	„ 0.70
„ ganz hell	„ 0.70
Madras	„ 0.80

Beistehende Preise sind inkl. Post per 1/2 kg. Versand nur an 20-jährige angemeldete Verbraucher gegen Nachnahme oder Voreinsendung des Betrags. Jedes Quantum wird geliefert.

Friedrich Meier :: Bremen
 Am Brill 7
 Postfachkonto Hamburg 1015

Gewerkschaftliches.

Die freien Gewerkschaften am Grabe Eberts.

Als am 5. März in Heidelberg unser Fritz Ebert zur letzten Ruhe getragen wurde, da waren Vertreter aller freigewerkschaftlichen Organisationen zugegen, um dem Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen. In ihrem Namen hielt der Vorsitzende des ADGB., Genosse Leipart, am Grabe des Verstorbenen folgende Rede:

Die Millionen Gewerkschaftsmitglieder in Stadt und Land, aus allen Berufen und allen Gauen des großen deutschen Vaterlandes, die durch die Vorstände sämtlicher Verbände der Arbeiter, Angestellten und Beamten heute hier vertreten sind, grüßen an diesem Grabe zum letzten Male den toten Reichspräsidenten in Ehrfurcht und Liebe und voll dankbarer Anerkennung seiner hohen Leistungen für das Wohl des ganzen deutschen Volkes.

In dieser gleichen Stunde haben diese Millionen in allen Fabriken und auf allen Arbeitsplätzen, in allen Bureaus und Schreibstuben, draußen im Lande ihre Arbeitswerkzeuge vorübergehend aus den Händen gelegt, um in stiller Andacht im Geiste teilzunehmen an dieser Trauerfeier und dem toten Reichspräsidenten die letzte Ehre zu erweisen.

Sie grüßen zum letzten Male, hier durch meinen Mund, den toten Freund Friedrich Ebert, der einer der unsrigen war. Dieser große tote Hand in den Reihen der Gewerkschaften schon, als diese noch klein und unentwickelt waren. Er hat mit seinem jugendlichen Eifer und mit seiner männlichen Erfahrung und Besonnenheit, mit der ganzen Glut seiner Überzeugung und mit seinen großen Geistesgaben stets erfolgreich an dem Aufbau der Gewerkschaften mitgearbeitet und zu ihrer inneren Erstarbung und ihrem äußeren Ansehen Großes beigetragen.

Auch dafür danken wir dir, du guter Freund! Und zugleich auch deiner grangebeugten Gattin, die an allen Opfern stets mitgetragen hat, die du dein Leben lang immer pflichteifrig und opferwillig für die Wahrung und Förderung der Arbeiterinteressen dargebracht hast.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, der Allgemeine Freie Angestelltenbund und der Allgemeine Deutsche Beamtenbund legen im Namen der ihnen angeschlossenen Verbände und zugleich im Auftrage des Internationalen Gewerkschaftsbundes diesen Kranz an das offene Grab. Sie bringen damit zum Ausdruck, daß die Gewerkschaften und ihre Mitglieder in erster Reihe Anteil nehmen an der großen Welttrauer um den frühen Heimgang des hochverdienten ersten Reichspräsidenten der Deutschen Republik. Sein Andenken als geehrter Staatsmann, als kluger Politiker, als erfolgreicher Arbeitervertreter und Förderer der Gewerkschaften wird bei uns allezeit in hohen Ehren gehalten werden.

Otto Sillier †

Am 4. März verstarb nach längerer Krankheit der frühere Vorsitzende des Verbandes der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe Otto Sillier im Alter von 67 Jahren. Der Krieg mit seiner allgemeinen Not machte Sillier bereits arbeitsunfähig. Deshalb beschloß der Verbandstag 1919 in Magdeburg, ihm die wohlverdiente Ruhe durch eine Pensionierung zu sichern. Otto Sillier war der Begründer des Verbandes und 28 Jahre Verbandsvorsitzender. Unter den schwierigsten Verhältnissen hat er in zäher, ausdauernder Arbeit den Verband zur Höhe emporgeführt. Als glänzender Orator festigte er die Solidarität der Kollegen so stark, daß selbst zwei große Ausperrungen das feste Gefüge des Verbandes nicht erschüttern konnten. Otto Sillier hat zu jeder Zeit den ganzen Menschen dem Verband und seiner Entwicklung zur Verfügung gestellt. Er war ein aufrichtiger und tapferer Streiter für die Rechte seiner Klassengenossen. Auch als internationaler Berufssekretär hat er sich große Verdienste erworben. Sein Name wird in der Geschichte der Arbeiterschaft verzeichnet stehen.

Praktiken der gelben Gewerkschaften.

Vor einigen Tagen fand eine Gerichtsverhandlung in Verlin statt, bei der nette Enthüllungen über die sogenannten gelben Gewerkschaften gemacht wurden. Der Abgeordnete Fahrhorst, der früher dem gelben Reichsbund angehörte, bekundete, daß bei den gelben Gewerkschaften falsche Mitgliederlisten geführt wurden. Bei einem Verbandsmitglied zählte die Zahl der Mitglieder mit 5183 angegeben worden, bei einem anderen Verband statt 137 2187. Der Verband der Haus- und Privatlehrer habe im ganzen Jahre nur 123 $\frac{1}{2}$ der Aussenverband nur 163 $\frac{1}{2}$ aufgenommen, der Verband der Landarbeiter 1500 $\frac{1}{2}$ ausgegeben seien aber 111000 $\frac{1}{2}$. Alles übrige sei von den Unternehmern gekommen. Es sei aber noch außer der Aufzählung erwähnt worden, als ob es sich um Mitgliederrechte handelte. Die Mitgliederlisten hätten mit der Zahl 1001 be-

Diese Enthüllungen werden niemanden überraschen, den früher schon Veranlassung hatte, sich mit den gelben Gewerkschaften zu beschäftigen und weiß, daß sie stets nichts anderes als treue Hilfstruppen der Unternehmer waren.

Die Organisation der Frauen in Oesterreich.

43 von den 57 Gewerkschaften Oesterreichs haben Frauen organisiert, nur acht zählen keine Frauen als Mitglieder. Von den 49 Gewerkschaften haben 14 eine Mehrheit von Frauen, 25 über 10 Prozent und der Rest unter 10 Prozent Frauen als Mitglieder. Die 14 Verbände mit Frauenmehrheiten sind: Advokaturangestellte, Buchbinder, Hotelangestellte, Krankenpfleger, Kartonnagearbeiter, Kürschner, Lithographen (mit der Zigarettenhüllenindustrie), Schneider, Textilarbeiter, Blumen- und Schmuckfedernarbeiter, Buchdruckereihilfsarbeiter, Buchhandlungsangestellte, Hutarbeiter (mit Modistinnen), Hausgehilfinnen. Zahlenmäßig die meisten Frauen weisen auf: Textilarbeiter (35 279), Metallarbeiter (25 084), Hotelangestellte (18 437) chemische Industrie (14 459), Lebensmittelindustrie (13 794). Fast nur Frauen haben die Blumenarbeiter und Hausgehilfen.

Rundschau.

Der Reichsindex nach der neuen Berechnung.

Amlich wird mitgeteilt: Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten, die nach der bisherigen Berechnungsart die Ausgaben für Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung umfaßt, beträgt nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Februar 125,1. Im Vergleich zum Vormonat (124,0) ist eine Steigerung von 0,9 v. H. festzustellen.

Neben dieser Indexziffer ist für den Monat Februar nach eingehenden Beratungen mit der aus Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammengesetzten Indexkommission zum erstenmal eine neue, in ihren Grundlagen erweiterte Lebenshaltungskostenindexziffer berechnet worden. Hierbei sind außer den bisher berücksichtigten (elementaren) Lebensbedürfnissen noch die „sonstigen Ausgaben“ eines Haushalts, für Reinigung, Körperpflege, Bildung, Verkehr usw., in die Berechnung mit einbezogen worden, um einen Vergleich der Kosten für alle Aufwendungen, wie sie für den der Indexberechnung zugrunde gelegten Haushalt gegenwärtig angenommen werden können, mit der Vorkriegszeit zu erhalten. Ferner wurden im Zusammenhang damit die Berechnungsgrundlagen der Ernährungs- und Bekleidungskosten, die in der Zeit der Zwangswirtschaft und der Inflation aufgestellt worden waren und zum Teil den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprachen, durch stärkere Berücksichtigung hochwertiger Qualitäten verbessert. Neben diesen methodischen Veränderungen wurden die für die Indexberechnung verwandten Preise der Vorkriegszeit in allen Erhebungsarten einer eingehenden Nachprüfung unterzogen.

Die neue (erweiterte) Indexziffer stellt sich für den Durchschnitt des Monats Februar auf 135,6. Da diese Ziffer auf völlig veränderter Grundlage berechnet worden ist, kann sie mit den früheren Indexziffern nicht verglichen werden. Bei Anwendung der neuen Berechnungsmethode auf den Vormonat ergibt sich für die Lebenshaltungskosten etwa die gleiche Steigerung wie nach der alten Methode.

Die Veröffentlichung der Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten erfolgt von nun ab wieder wie früher nur einmal im Monat. Die wöchentliche Bekanntgabe, die zur Messung der sprunghaften Preisbewegung in der Inflationszeit eingeführt worden war, wird mit Rücksicht auf die nunmehrige größere Stetigkeit der Preisgestaltung wieder eingestellt.

Die neue Berechnung der Indexziffer soll im Gegensatz zu der alten, die wöchentlich veröffentlicht wurde, nur einmal im Monat bekanntgegeben werden. Man begründet das mit der größeren Stabilität der Preise, die aber in vielen Fällen in Frage zu stellen ist. Unangenehm berührt die Einschränkung der Veröffentlichung, weil vor nicht ganz kurzer Zeit größere Verbände die Abschaffung der wöchentlichen Veröffentlichung verlangt haben mit der ausdrücklichen Begründung, daß die häufige Veröffentlichung Unruhe in die wirtschaftliche Lage trage.

Ueber die vorerwähnten Veränderungen in der Berechnungsmethode des Lebenshaltungskostenindex wird weiter folgendes bekannt: In erster Linie ist die an der gezielte Nation der

Normalfamilie bedeutend ergänzt worden. Zu den bisher vorhandenen (elementaren) Bedarfsgruppen (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung) treten Ausgaben für Verkehr und sonstiges. Dafür wurde ausgewählt für Körperpflege: Toilettenseife, Soda, Stiefelwische, Scheuertuch; für Bildung und Unterhaltung: Tageszeitung, Bücher, Bleistifte, Versuch eines Kinos; zur Erfassung der Verkehrsausgaben wurde von festen Pauschalbeträgen ausgegangen, von denen je ein Drittel die Ausgaben für Eisenbahn, Straßenbahn und Fahrrad darstellen. Bei seiner Entscheidung ließ sich das Statistische Amt von der Ueberzeugung leiten, daß bei einer kritischen Betrachtung Wert darauf zu legen ist, ob bei einer methodischen Grundlage der Prozentualanteil der einzelnen Bedarfsgruppen an den gesamten Lebenshaltungskosten mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt.

Aus den Gauen und Zahlstellen.

Freiberg i. S. In einer außerordentlichen Tabakarbeiterversammlung am 27. Februar referierte Kollege Gerloff (Dresden) über die Reichstarifverhandlungen und über die uns drohende Gefahr einer neuen Tabaksteuer. Ueber die Verhandlungen in Dornhausen hier im Bericht näher einzugehen, halten wir für nicht zweckmäßig, da im „Tabak-Arbeiter“ die ganze Materie genügend beleuchtet werden wird. Wenn auch bei diesem Reichstarifabschluß noch lange nicht die Wünsche der Kollegenschaft zur Geltung kommen, so wird es nun Aufgabe sein, bei den kommenden Bezirksverhandlungen durch weitere Zuschläge die Löhne der Tabakarbeiter auf nur ein einigermaßen annehmbares Existenzminimum zu bringen. Anschließend erläuterte Koll. Gerloff die geplante weitere Belastung des Tabaks und ihre Folgen für die Arbeitererschaft. Das Resultat dieser Aussprache ist in folgender Protestresolution enthalten, welche der Hauptvorstand den maßgebenden Instanzen der Steuerauschnisse usw. übermitteln soll: „Die am 27. Febr. 1925 in Freiberg i. S. stattgefundene Tabakarbeiterversammlung protestiert entschieden, daß wiederum der Tabak durch neue Steuern belastet werden soll. Ist jetzt schon Arbeitslosigkeit in der Tabakindustrie zu verzeichnen, hervorgerufen durch Rückgang der Produktion, so würde bei weiterer steuerlicher Belastung des Tabaks die Arbeitslosigkeit zur Katastrophe werden und weitere Verelendung der Tabakarbeitererschaft die Folge sein. Sollte es demnach zu einer Erhöhung der Tabaksteuer kommen, so ist es aber mindestens Pflicht, die dadurch arbeitslos gewordenen Arbeiter und Arbeiterinnen durch angemessene Unterstützung zu entschädigen, denn die Erwerbslosenfürsorge bietet keinen Ersatz für verlorenen Arbeitsverdienst.“ Zum Schluß noch ein ernstes Wort an die Kollegenschaft. Die Ortsverwaltung hat feststellen können, daß jetzt durch die uns drohenden Gefahren die Mitgliedschaft wieder mehr Interesse zeigt am Versammlungsbesuch. Wir hoffen aber bestimmt, daß diese Zusammengehörigkeit, wie sie die letzte Versammlung gezeigt hat, nicht eine vorübergehende Erscheinung war. Also Kollegen u. Kolleginnen, aufgepaßt, die Zeiten sind für uns bitter ernst.

Heilbronn. Am 1. März fand unsere ordentliche Generalversammlung statt, die gut besucht war. Kollege Thomeier, der den Reichstarifverhandlungen beigewohnt hatte, gab einen ausführlichen Bericht über den Verlauf derselben. Wie Redner ausführte, waren dieselben von Anfang bis zu Ende äußerst schwierig und hartnäckig. Der Tarif, der zustande kam, kann nicht allgemein befriedigen. Thomeier erläuterte sodann die einzelnen Abänderungen des Tarifs und ihre Auswirkung. Durch die Erhöhung des Salohnes auf 7,75 M sei eine Erhöhung der Löhne bis zur Gewichtsklasse von 16½ Pfund erreicht, der jedoch eine Kürzung der Löhne in den höheren Gewichtsklassen gegenüberstehe. Ebenso mußte bei den Sortierlöhnen ein kleiner Abbau angenommen werden. Erträglich seien diese Kürzungen nur mit dem Bewußtsein, daß dieselben den Kollegen und Kolleginnen, die in den unteren Gewichtsklassen arbeiten, reitlos zugute kommen. Trotz schwerster Bedenken sei die Verhandlungskommission im Hinblick auf die allgemeine Krise im Tabakgewerbe, die durch die Tabaksteuerpläne der Regierung eine weitere Verschärfung erfahren dürfte, und in Anbetracht des unter den Fabrikanten tobenden heftigen Konkurrenzkampfes, zu der Ueberzeugung gekommen, daß der vorliegende Reichstarifvertrag einem tariflosen Zustande vorzuziehen sei. So sei denn der Tarif, wie er uns vorliegt, nach viertägigen Verhandlungen angenommen worden. In der anschließenden Diskussion, die sich sehr lebhaft gestaltete, kam allgemein zum Ausdruck, daß der neue Tarif zwar nicht allgemein befriedigen kann, daß derselbe jedoch in Anbetracht aller oben angeführten Gründe anzunehmen war. Nur ein Kollege hielt sich auf dem Standpunkt, daß es besser gewesen wäre, diesen Tarif scheitern zu lassen, um dann zu versuchen, in den Bezirken eine Regelung herbeizuführen, er glaubte, daß auf diese Weise eine Reihe von Bezirken besser abgedrückt hätte. Thomeier trat dieser Auffassung entgegen mit dem Hinweis auf das erst kürzlich veröffentlichte Rundschreiben der süddeutschen Zigarrenfabrikanten, durch welches dieselben genügend gekennzeichnet seien, so daß bei dem Versuch einer Regelung im Bezirk keinerlei Entgegenkommen zu erwarten wäre. Der Vorsitzende konnte dann konstatieren, daß die Versammlung sich im allgemeinen auf den Standpunkt der Verhandlungskommission stellte und die Annahme des Tarifs gutheißt. Zum Schluß forderte er die Anwesenden auf, dem Verband die Treue zu wahren und mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß auch der letzte Tabakarbeiter dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband angehöre. Den Worten wurde es auch möglich sein, alle Forderungen, die diesmal nicht durchgesetzt werden konnten, zu gegebener Zeit zu verwirklichen.

Leipzig. Mitgliederversammlung am 28. Februar im Volkshaus. Kollege Karl Becker gab einen ausführlichen Bericht von den Reichstarifverhandlungen. Redner betonte die Härtnäckigkeit, mit der die Fabrikanten um jeden Pfennig handelten und jedes Zugeständnis ablehnten. Sie wollten auf der ganzen Linie abbauen. Unseren Vertretern ist es dann nach schweren Kämpfen gelungen, den Plan der Zigarrenarbeiterlöhnen über 16½ Pfund beginnt und bis zu 16½ Pfund kleine Lohnerhöhungen dafür festgelegt sind. Bei den Sortierern ist allerdings bei allen Positionen etwas abgebaut worden. Inwiefern sich das auswirkt, müssen erst die bevorstehenden Bezirksverhandlungen ergeben. Bis dahin dürfe keine Flaumacherei getrieben werden, sondern die Kollegen müßten sich auf die Abwehr in den Betrieben einrichten und dafür Sorge tragen, daß kein Kollege mehr unorganisiert ist. In der sehr lebhaften Aussprache wurde der ganze Abschluß als sehr ungünstig für die Leipziger Verhältnisse kritisiert und verlangt, daß Leipzig denselben Zuschlag erhält wie Hamburg und Bremen, da die hiesigen Verhältnisse denen dort gleichstehen. Besonders scharf wurde verurteilt, daß gerade die besseren Arbeiten, bei denen eine erstklassige Arbeit verlangt wird und den Kollegen der Verdienst sehr schwer gemacht wird, nicht mit einer Erhöhung bedacht worden sind. Die Sortierer sind durch den Tarif sehr enttäuscht worden und werden in einer besonderen Sektionsversammlung Stellung dazu nehmen. Alle Redner betonten, daß in den Bezirksverhandlungen die Scharte ausgeweht werden sollte und die Ortszuschläge bedeutend erhöht werden müßten. Die Ortsverwaltung wurde beauftragt, die nötigen Schritte einzuleiten, wenn die Reichstarifverhandlungen nicht das gewünschte Resultat bringen sollten. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen: „Die Mitgliedschaft Leipzigs nimmt Kenntnis von den Reichstarifverhandlungen und spricht ihre Enttäuschung aus über das traurige Ergebnis derselben. Zudem die Kollegenschaft aus diesen Verhandlungen ersieht, daß der Kurs der Fabrikanten gegen jede Besserstellung der traurigen Lage der Tabakarbeiter ist, fordern dieselben, daß in den Bezirksverhandlungen eine noch schärfere Stellungnahme und ein konsequenterer Standpunkt den Unternehmern gegenüber vertreten wird.“ Nachdem Kollege Becker noch auf die bevorstehenden Betriebsratswahlen hingewiesen hatte, konnte die sehr gut besuchte Versammlung geschlossen werden.

Niederrhein. Am 1. März fand im Volkshaus zu Krefeld eine Konferenz der Zahlstellen des Tarifbezirks Köln-Düsseldorf (Gau Köln) statt. Zur Tagesordnung standen: 1. Bericht über die Tarifverhandlungen in Dornhausen. 2. Die Lohnbewegung in den übrigen Branchen unserer Industrie. 3. Die Betriebsratswahlen. Als Vorsitzender fungierte Koll. Kaiser (Nienker), Schriftführer war Koll. Bürgers (Goch). Gauleiter Koll. Müller (Köln) schilderte eingehend den Werdegang der Verhandlungen in Dornhausen, deren Schwierigkeiten und Endergebnis. Die Diskussion, an der sich Bürgers (Goch), van Koll (Geldern), Kaiser (Nienker), Tuischhaus (Duisburg), Mener (Bockum), Jöplens (Krefeld), Carlstädt und Brand (Köln) und Wolters (Elsen) beteiligten, war sehr reger. Allgemein kam der Unwille zum Ausdruck, daß durch die zentrale Tarifpolitik, wiewohl diese als solche auch gut geheißen wurde, die Unorganisierten den meisten Vorteil hätten. Diese läßen nicht und ernten doch, eine Handlungsweise, die diesen Much-Kollegen, wenn sie noch etwas Moral beläßen, die Schamröte ins Gesicht treiben müßte. Ist es Egoismus oder Denkschwäche, daß diese Kollegen so handeln? Sie sind es, die den organisierten Arbeitern die Ketten anlegen und den Dolchstoß von hinten verfehen, dadurch uns alle, aber auch sich selbst lähmenden. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen: „Die am 1. März im Volkshaus zu Krefeld tagende Konferenz des Gaus Köln (Tarifbezirk Köln-Düsseldorf) ist nicht befriedigt von dem Ergebnis der Reichstarifverhandlungen, erkennt aber die unvorstellbaren Schwierigkeiten an, die es unsern Vertretern nicht ermöglichen, etwas Besseres zu erreichen. Die Delegierten geben deshalb im Prinzip ihre Zustimmung zum Tarifabschluß und geloben sich, in ihren Zahlstellen alles daran zu setzen, die Organisation so auszubauen, daß es den Tabakarbeitern möglich sein wird, wenn gute Wege es nicht bringen sollten, evtl. durch Kampf höhere Löhne und bessere Arbeitsbedingungen zu erreichen.“ Zum zweiten und dritten Punkt machte Kollege Müller ebenfalls eingehende Ausführungen, wobei er besonders die Wichtigkeit der Betriebsratswahlen hervorhob. An marxistischen Peitschen ließ er es nicht fehlen. Eine Diskussion hierüber fand nicht statt, es soll im Sinne der gemachten Ausführungen verfahren werden. Nachdem einige Fragen aufgestellt wurden, konnte der Vorsitzende nach einem kurzen Schlußwort die sachlich verlaufene Konferenz schließen, um anschließend hieran mit einigen herzlichsten Worten des verstorbenen Reichspräsidenten zu gedenken, was von den Konferenzteilnehmern stehend angehört wurde.

Einzahlung von Reichsbanknoten.

Wir machen die Beitrags- und Zahlstellenkassierer unseres Verbandes darauf aufmerksam, daß das Reichsbankdirektorium auf Grund des § 3 des Bankgesetzes vom 30. August 1924 alle Reichsbanknoten, deren Ausfertigungsdatum vor dem 11. Oktober 1924 liegt, soweit sie nicht bereits aufgerufen sind, zur Einziehung aufgerufen hat. Mit dem Ablauf des 5. Juni 1925 verlieren die aufgerufenen Noten ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel und dürfen dann auch nicht mehr von den Verbandskassierern in Zahlung genommen werden.

Statut des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes (Sitz Bremen)

Nachstehendes Statut tritt am 1. April 1923 in Kraft

Name und Zweck des Verbandes.

§ 1.

Der Verband führt den Namen „Deutscher Tabakarbeiter-Verband“ und bezweckt die Hebung der materiellen und intellektuellen Lage seiner Mitglieder.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

1. Erzielung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen;
2. Arbeitsvermittlung;
3. Lieferung des Verbandsorgans „Tabak-Arbeiter“;
4. Gewährung von Rechtsschutz in Streitigkeiten, welche aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis und der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung erwachsen;
5. Gewährung von Unterstützung an streikende, ausgesperrte und gemahregelte Mitglieder;
6. Gewährung von Erwerbslosenunterstützung an arbeitslose und erwerbsunfähige (kranke) Mitglieder;
7. Gewährung von Sterbeunterstützung beim Ableben eines Mitgliedes an die Hinterbliebenen und
8. Einführung des Räteplans in den Betrieben mit Sicherung des Mitbestimmungsrechtes in Wirtschaftsfragen.

Beitritt.

§ 2.

Zur Mitgliedschaft sind alle in der Tabakbranche beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen berechtigt, soweit sie das Statut und alle die aus demselben sich ergebenden Bestimmungen für sich als rechtsverbindlich anerkennen.

Die Beitrittserklärung ist bei den Bevollmächtigten einer Zahlstelle resp. bei dem Verbandsvorstand einzureichen. Ueber die Aufnahme entscheidet der Verbandsvorstand.

Das Eintrittsgeld beträgt 0,50 M. Wiederholt Eintretende zahlen 1,00 M, wovon 0,50 M der Lokalkasse verbleiben. Ersatzbücher für verlorene oder unbrauchbar gewordene Mitgliedsbücher sind mit 0,50 M zu bezahlen. (Wollgesteuerte Bücher werden nicht betroffen.)

Mitglieder aus Jugendorganisationen und anderen deutschen Gewerkschaften, sowie Mitglieder aus den Tabakarbeiter-Organisationen, die dem Internationalen Tabakarbeiter-Sekretariat angehören, zahlen kein Eintrittsgeld.

Solchen Mitgliedern, die aus Jugendorganisationen oder aus anderen deutschen Gewerkschaften zum Deutschen Tabakarbeiter-Verband übertraten, werden die bisher in ununterbrochener Mitgliedschaft gezahlten Beiträge, und den Mitgliedern, die aus ausländischen Tabakarbeiter-Organisationen zum Deutschen Tabakarbeiter-Verband übertraten, die zurückgelegte ununterbrochene Mitgliedschaft angerechnet.

Der Beitritt wird vollzogen durch Einhandigung eines Mitgliedsbuches. Das Mitgliedsbuch bleibt jedoch Eigentum des Verbandes und ist auf Verlangen den zuständigen Verbandsvertretern auszuhandigen.

Der Beitritt kann verweigert werden, wenn gegen den zum Beitritt sich Meldenden die begründete Annahme besteht, daß dieser die Mitgliedschaft gegen die Interessen des Verbandes mißbraucht bzw. durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Verbandes schädigen wird.

Beitragsleistung.

§ 3.

Der Beitrag beträgt nach einem wöchentlichen Verdienst von

	bis 15.— M	=	40 §
von 15.— M	„ 22.50 M	=	55 §
„ 22.50 M	„ 35.— M	=	75 §
über 35.— M		=	100 §

Mitglieder, die nachweislich regelmäßig ein ganz geringes Einkommen haben, können auf ihren Wunsch einen Beitrag von 25 § pro Woche zahlen. Wer diesen Beitrag zahlt, hat kein Anrecht auf Erwerbslosenunterstützung.

Von den geleisteten Verbandsbeiträgen verbleiben für die Lokalkasse 20 Prozent.

Die erfolgte Beitragszahlung wird durch Auslieferung einer Beitragsmarke seitens eines zum Empfang berechtigten Mitgliedes bestätigt. Die Beitragsmarke ist in das für die betreffende Woche bestimmte Markensfeld des Mitgliedsbuches einzulegen und abzustempeln. Die eingelebte Beitragsmarke gilt als Beweis der erfolgten Beitragszahlung.

Die Beiträge sind auch zu entrichten in den Fällen, wo Mitglieder in einer Woche nicht voll beschäftigt sind.

Die Beitragspflicht ruht für die Mitglieder, die arbeitslos oder erwerbsunfähig geworden sind. Für solche Mitglieder werden die Ar-

beitslosenmarken gestellt. Auch ruht die Beitragspflicht für die Mitglieder, welche sich in Gefängnis- bzw. Untersuchungshaft befinden. Eine freiwillige Weiterzahlung der Beiträge in vorstehenden Fällen ist gestattet.

Mitgliedern, welche durch Unglücksfall in Not geraten, kann der Beitrag auf ihren schriftlichen Antrag bis 13 Wochen gestundet werden. Ein solcher Antrag ist den Bevollmächtigten am Ort einzureichen. Die Ortsverwaltung entscheidet.

Die Zahlstellen und Sektionen haben das Recht, für lokale Verbandszwecke, sowie zur Unterstützung in Not geratener Mitglieder und zur Unterstützung wirtschaftlicher Kämpfe obligatorische Lokalbeiträge zu erheben. Der Beschluß über die Höhe solcher Lokalbeiträge ist durch eine Abstimmung herbeizuführen und müssen zwei Drittel der an dieser Abstimmung teilnehmenden Mitglieder dafür sein.

Der Verbandsvorstand ist mit Zustimmung des Ausschusses und des Verbandsrates ermächtigt, bei größeren Streiks, Aussperrungen oder sonstigen besonderen Vorkommnissen Extrabeiträge zu erheben.

Allen Unterstützungsempfängern sind die restierenden Beiträge in Abzug zu bringen.

Meldepflicht.

§ 4.

Für jedes abreisende Mitglied besteht die Pflicht, vor der Abreise den Bevollmächtigten dies anzuzeigen, und jedes zuwandernde Mitglied hat die Pflicht, binnen einer Woche sich anzumelden. Letzteres gilt auch für Mitglieder, die aus der Untersuchungs- resp. Gefängnis-haft entlassen werden.

Ins Ausland reisende Mitglieder haben sich bei ihrer Abreise in derjenigen Zahlstelle, wo sie zuletzt ihre Beiträge entrichteten oder die letzte Arbeitslosenunterstützung erhielten, abzumelden und dies durch den Bevollmächtigten im Mitgliedsbuch vermerken zu lassen.

Mitglieder, welche ihrer An- und Abmeldepflicht nicht genügen, verlieren ihr Anrecht auf Unterstützung bis zu dem Tag, an dem sie dieser Pflicht nachkommen.

Verbandsorgan.

§ 5.

Der Verband liefert den Mitgliedern allwöchentlich das Verbandsorgan („Tabak-Arbeiter“).

In solchen Fällen, wo Mann und Frau oder mehrere Familienangehörige Mitglieder des Verbandes sind, liefert der Verband nur ein Exemplar des Organs.

Mitglieder, welche im Laufe eines Monats zureisen, oder sich aufnehmen lassen, haben nur dann ein Anrecht auf das Verbandsorgan, wenn zurzeit überflüssige Exemplare vorhanden sind. Das gleiche gilt von den durchreisenden Mitgliedern.

Rechtsschutz.

§ 6.

Der Verbandsvorstand ist berechtigt, einem Mitgliede, welches den Verband ununterbrochen 26 Wochen angehört und mindestens 26 Beiträge entrichtet hat, Rechtsschutz in Streitigkeiten nach § 1, Ziffer 4, zu gewähren. (Siehe § 12, Abs. 2.) Diesbezügliche Anträge sind bei den Bevollmächtigten einzureichen und durch diese mit einer objektiven Schilderung des Sachverhalts dem Verbandsvorstand zu übermitteln. Wo Vertreter des Verbandsvorstandes nicht bestehen, sind solche Anträge mit Klarlegung des Sachverhalts durch das Mitglied an den Verbandsvorstand selbst zu richten.

Streik- und Aussperrtenunterstützung.

§ 7.

Streikende oder ausgesperrte Mitglieder, welche dem Verbandsorgan mindestens 26 Wochen ununterbrochen angehören und mindestens 26 Beiträge entrichtet haben, erhalten eine vom Verbandsvorstand festzusetzende Unterstützung. (Siehe § 12, Abs. 2.) Diese Unterstützung wird in Höhe des in den letzten 4 Wochen durchschnittlich erzielten Verdienstes gezahlt mit der Maßgabe, daß die Unterstützung im Höchstfalle pro Woche das zwanzigfache des Wochenbeitrages beträgt.

Außerdem erhalten streikende oder ausgesperrte Mitglieder für Kinder unter 14 Jahren, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, noch eine Unterstützung von 75 § pro Kind und Woche.

Bei Streiks und Aussperrungen, die innerhalb 3 Tagen ihre Erledigung finden, darf Streik- oder Aussperrtenunterstützung nicht gezahlt werden.

Gemahregeltenunterstützung.

§ 8.

Gemahregelte Mitglieder erhalten ohne Beachtung der Dauer der Mitgliedschaft eine vom Verbandsvorstand und nach den im § 7 dieses Statuts aufgestellten Grundätzen festzusetzende Unterstützung. (Siehe § 12, Abs. 2.)

Erwerbslosenunterstützung (Arbeitslosen- und Krankenunterstützung).

§ 9.

Mitglieder, die ohne eigenes Verschulden aus der Arbeit entlassen oder erwerbsunfähig (krank) werden, erhalten eine vom Verbandsvorstand zu gewährenden Erwerbslosenunterstützung (siehe § 12 Abs. 2). Unterstützung kann erst nach mindestens 1jähriger Mitgliedschaft und einer Leistung von 52 Beiträgen gezahlt werden.

Die Unterstützung wird nach dem niedrigsten Beitrag berechnet, der in den letzten 26 Wochen vor dem Unterstützungsfall gezahlt ist. In dieser niedrigste Beitrag unter 35 M pro Woche gewesen, dann kann erst Unterstützung gezahlt werden, wenn mindestens 26 Beiträge in den Klassen von 35 bis 100 M gezahlt sind.

Die Erwerbslosenunterstützung wird vom 7. Wochentag nach der eingetretenen Arbeitslosigkeit oder Krankheit (Erwerbsunfähigkeit) an gezahlt und beträgt bei dem Beitrag

von 40 M pro Tag	30 M	= 1.80 pro Woche
von 55 M pro Tag	45 M	= 2.70 pro Woche
von 75 M pro Tag	60 M	= 3.60 pro Woche
von 100 M pro Tag	75 M	= 4.50 pro Woche.

Liegt zwischen zwei Erwerbslosenfällen ein Zeitraum von weniger als 14 Tagen, so wird die Unterstützung vom ersten Tage der erneut eintretenden Erwerbslosigkeit an gezahlt.

Diese Unterstützung darf im Mitgliedsjahr im Höchsfalle betragen:

Nach einer Beitragsleistung von	Bei den Beiträgen von			
	40 M	55 M	75 M	100 M
52 Wochen bis 2 Wochen	= 3.60	5.40	7.20	9.—
184 " " 2 1/2 "	= 4.50	6.75	9.—	11.25
156 " " 3 "	= 5.40	8.10	10.80	13.50
208 " " 3 1/2 "	= 6.30	9.45	12.60	15.75
260 " " 4 "	= 7.20	10.80	14.40	18.—
312 " " 4 1/2 "	= 8.10	12.15	16.20	20.25
364 " " 5 "	= 9.—	13.50	18.—	22.50
416 " " 5 1/2 "	= 9.90	14.85	19.80	24.75
468 " " 6 "	= 10.80	16.20	21.60	27.—

Außer solchen Mitgliedern, die ohne eigenes Verschulden aus der Arbeit entlassen werden, erhalten auch Mitglieder die Unterstützung gemäß, die mit Zustimmung der Bevollmächtigten aus einem triftigen Grunde die Arbeitsstelle aufgeben. Ebenso erhalten auch diejenigen Mitglieder diese Unterstützung gemäß, die auf Anordnung des Arbeitgebers oder aus anderen Ursachen (z. B. Feuersbrunst oder anderen Naturereignissen) die Arbeit an sieben oder mehr aufeinanderfolgenden Wochentagen aussetzen müssen.

Bei dem Eintritt der Arbeitslosigkeit oder Krankheit hat das Mitglied unter Angabe der Wohnung den Bevollmächtigten oder, sofern das Mitglied seine Beiträge an den Verbandsvorstand entrichtet, diesem sofort Mitteilung zu machen.

Die Erwerbslosenunterstützung darf für mehr als sechs Tage auf einmal nicht gezahlt werden.

Für Tage, an welchen die Unterstützungsempfänger aushilfsweise in Arbeit treten, sei es im eigenen oder in einem anderen Berufe, wird keine Unterstützung gezahlt. Ebenso erhalten auch solche Mitglieder keine Unterstützung, die aus einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung einen Verdienst in Höhe der Arbeitslosenunterstützung haben.

Bei Anordnung der Bevollmächtigten haben die Mitglieder, die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit beziehen, die Pflicht, sich zu bestimmten Tageszeiten zur Kontrolle zu melden.

Arbeitslose Mitglieder, die sich auf Wandererschaft begeben, erhalten eine von den Bevollmächtigten oder vom Verbandsvorstand auszugebende Wanderkarte. Die Wanderkarte darf jedoch nur dann ausgestellt werden, wenn die Beiträge bis zur Abreise voll (ohne Rest) entrichtet sind.

An wandernde Mitglieder darf die Unterstützung für mehr als drei Tage auf einmal nicht gezahlt werden.

Wandernde Mitglieder sind verpflichtet, sich beim Eintreffen in einer Zahlstelle bei den Bevollmächtigten sofort zu melden.

Mitglieder die Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit beziehen, sind verpflichtet, die Arbeitsstelle, die von den Bevollmächtigten am Ort oder im Lohngebiet nachgewiesen wird, anzunehmen, andernfalls ihnen das Recht auf die gewährte Unterstützung entzogen wird.

An Mitglieder, welche ein selbständiges Gewerbe betreiben, und an Mitglieder, die für gänzlich invalide erklärt sind und daher einer gewerbmäßigen Beschäftigung nicht mehr nachgehen, sowie an solche weibliche Mitglieder, die zeitweilig oder andauernd die gewerbmäßige Arbeit aufgeben und nur ihre häuslichen Arbeiten verrichten, darf keine Arbeitslosenunterstützung gezahlt werden.

Die Wöchnerinnen gelten als kranke Mitglieder.

Für Mitglieder, die dauernd erwerbsunfähig sind, ruhen nach abgelaufener Unterstützungsbeziehung die Rechte und Pflichten. Bei eventuellem Ableben solcher Mitglieder kann die Sterbeunterstützung gezahlt werden.

Umzugs- und Jahrgeldunterstützung.

§ 10.

An Studierende, arbeitslose oder geringverdienende Mitglieder kann bei Bedarf und bei Ermessensurteil eine Umzugsunterstützung in Höhe des in der Tabelle angegebenen Umzugslozes der 4. Klasse für das Mitglied und seine nicht erwerbsfähigen Angehörigen gewährt werden.

Erhalten umziehende Mitglieder Umzugsunterstützung anderweitig gestellt, so darf ihnen keine Umzugsunterstützung gewährt werden.

§ 10 a.

Alle aus der Arbeit entlassenen Mitglieder, sowie Mitglieder, die mit Zustimmung der Bevollmächtigten die innehabende Arbeitsstelle verlassen, erhalten, wenn ihnen an einem anderen Ort Arbeit nachgewiesen wird oder sie sich solche an einem anderen Orte durch eigene Bemühungen, unter vorheriger Verständigung mit den Bevollmächtigten dieses Ortes oder dem Gauleiter verschaffen und die Entfernung bis zum neuen Arbeitsort mindestens 25 Kilometer beträgt, Jahrgeld 4. Klasse (Eisenbahn) gewährt, sofern sie dem Verbandsverbande mindestens 52 Wochen ununterbrochen angehören und 52 Beiträge geleistet haben. Erhalten abreisende Mitglieder das Jahrgeld anderweitig gezahlt, so haben sie keinen Anspruch auf das Jahrgeld aus der Verbandskasse.

Mitglieder, welche ihre Arbeitsstelle freiwillig und ohne Zustimmung der Bevollmächtigten verlassen, erhalten keine Jahrgeldunterstützung.

Sterbeunterstützung.

§ 11.

Beim Ableben eines Mitgliedes erhalten die Hinterbliebenen, sofern das verstorbene Mitglied dem Verbandsverbande mindestens 52 Wochen angehört und mindestens 52 Beiträge leistete, eine vom Verbandsvorstand festzusetzende Unterstützung. (Siehe § 12, Abs. 2.) Diese Unterstützung beträgt beim Ableben eines Mitgliedes nach einer Beitragsleistung von

Wochenbeiträgen	25 M	40 M	55 M	75 M	100 M
52	15.— M	20.— M	30.— M	45.— M	65.— M
104	18.— M	24.— M	35.— M	51.— M	72.— M
208	21.— M	28.— M	40.— M	57.— M	79.— M
312	24.— M	32.— M	45.— M	63.— M	86.— M
416	27.— M	36.— M	50.— M	69.— M	91.— M
520	30.— M	40.— M	55.— M	75.— M	100.— M

Als Hinterbliebene im Sinne des Statuts sind anzusehen: Die überlebende Ehehälfte oder, sofern diese nicht mehr vorhanden, die Kinder. Sind auch letztere nicht mehr vorhanden, so gelten die Eltern und nach diesen die Geschwister eines verstorbenen Mitgliedes als Hinterbliebene, sofern letztere die Beerdigungskosten bestreiten oder befrreiten haben.

Rechtsansprüche der Mitglieder.

§ 12.

Mitglieder, welche in Untersuchungs- oder Gefängnishaft sich befinden, erhalten während dieser Zeit keine Unterstützung aus Verbandsmitteln.

Mitglieder, welche mehr als sechs Wochen Beiträge restieren, haben kein statutarisches Recht auf Unterstützung.

§ 12 a.

Auf keine der in § 1 und §§ 6 bis 11 erwähnten Unterstützungen hat ein Mitglied ein Recht. Vielmehr sind diese Unterstützungen nach freiem Ermessen vom Verbandsvorstand oder Ausschuss zu gewähren. Bei der Gewährung der Unterstützungen und der Bemessung der Höhe derselben soll der Verbandsvorstand die in den §§ 6 bis 11 oder von einem Verbandstage festgesetzten Grundsätze zur Richtschnur nehmen. Das Mitglied, welches einen Antrag auf Gewährung von Unterstützungen stellt, hat keinerlei im Wege der Klage oder auf anderem Wege verfolgbares Recht auf Unterstützung. Das Mitglied kann jedoch, falls sein Antrag abgelehnt wird, einen Antrag auf Bewilligung der beantragten Unterstützung an den Ausschuss richten. Dieser hat nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eine Unterstützung zu gewähren ist. Dem Verbandstage steht in allen Fällen das gleiche Recht zu.

Austritt und Ausschluss.

§ 13.

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt außer durch Austritt ein:

- a) wenn ein Mitglied sich Unterstützung durch betrügerische Vorspiegelungen verschafft;
- b) wenn ein Mitglied sich widerrechtlich Eigentum des Verbandes aneignet;
- c) wenn ein Mitglied mehr als sechs Wochen Beiträge schuldet;
- d) wenn ein Mitglied, welches aus Untersuchungs- oder Gefängnishaft entlassen wird oder aus dem Auslande zuwandert, sich innerhalb einer Woche nicht anmeldet;
- e) wenn ein Mitglied sich weigert, den ihm von einer Zahlstelle auferlegten Lokalbeitrag (siehe § 3, Abs. 8) zu zahlen.

In solchen im § 13 nicht besonders bezeichneten Fällen, wo ein Mitglied sich grober Schädigung des Verbandes oder der gewerblichen Interessen seiner Mitglieder schuldig gemacht hat, oder den Versuch macht, dieses zu tun, kann auf Antrag der Mitglieder seine Ausschließung vom Verbandsvorstand erfolgen. Von allen nicht durch Beitragsschulden oder Austrittserklärungen hervorgerufenen Verlusten der Mitgliedschaft ist dem Verbandsvorstand und durch diesen den Mitgliedern an allen Orten Kenntnis zu geben. Eine Wiederaufnahme ist zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Verbandsvorstand.

§ 13 a.

Durch den Austritt, Ausschluß oder Tod eines Mitgliedes, durch Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder Verlust der Geschäftsfähigkeit wird der Verband nicht aufgelöst, vielmehr besteht er unter den Mitgliedern fort. Die §§ 738 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden demnach keine Anwendung, vielmehr fällt der Anteil des ausgetretenen Mitgliedes am Verbandsvermögen in jedem Falle den übrigen Mitgliedern zu.